

Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien;

Abweichung von Normvorgaben bei Feuerwehrfahrzeugen – allgemeine Genehmigungen

Stand Dezember 2014

In Ergänzung zum IMS vom 10.05.2012, Az.: ID2-2241.2000-39 wird für die staatliche Förderung von nachfolgenden Feuerwehrfahrzeugen Folgendes neu geregelt:

1. Löschgruppenfahrzeug LF 20

Das Löschgruppenfahrzeug LF 20 darf statt mit einem nach Norm vorgesehenen fest eingebauten Löschwassertank mit 2.000 l Fassungsvermögen alternativ auch mit einem 2.500 l Löschwassertank ausgestattet werden. Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Mittels einer Gewichtsbilanz ist bei Antragsstellung durch den Antragsteller (Gemeinde) nachzuweisen, dass bei einer Erhöhung der Löschwassermenge auf 2.500 l unter vollständiger Verlastung der Normbeladung und unter Berücksichtigung einer Massenreserve von 450 kg (3 % der Gesamtmasse) die zulässige maximale Gesamtmasse von 15.000 kg eingehalten wird.
- Die (Hinter-)Achslast von max. 10.000 kg ist zu beachten.
- Die Toleranz des fest eingebauten Löschwasserbehälters darf maximal ± 4 % betragen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, um die fahrdynamischen Eigenschaften eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20 durch den Einbau eines auf 2.500 l

vergrößerten Löschwassertanks nicht nennenswert zu verschlechtern, auf die heckseitige Anbringung von Schlauchhaspeln zu verzichten. Die nach Norm erforderlichen B-Druckschläuche sind dann vollständig in den Gerätefächern unterzubringen.

2. Rüstwagen RW

Die zulässige Gesamtmasse eines Rüstwagens (RW) darf abweichend von DIN 14555-3 Ausgabe Mai 2005 über eine zulässige maximale Gesamtmasse von 16.000 kg verfügen. Damit wird die zulässige Gesamtmasse eines Rüstwagens (RW) um 2.000 kg erhöht.

Die Regierungen werden gebeten, in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden auf die möglichen Besonderheiten hinzuweisen.